

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gröninger Werkzeugtechnik

71229 Leonberg

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle, auch künftige Bestellungen unseres Kunden.

Hiervon abweichende Bedingungen des Kunden, insbesondere etwaige Einkaufsbedingungen, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie bestätigt haben oder Ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen. Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

2. Lieferumfang

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben beschreiben den Leistungsumfang und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar.

Werden Sonderwerkzeuge in Auftrag gegeben, darf unsere Liefermenge die Bestellmenge um bis 10 %, mindestens jedoch um zwei Stück über- oder unterschreiten. Berechnet wird die tatsächliche Liefermenge.

3. Preise und Zahlung

Die ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der bei Lieferung geltenden Höhe ab Werk. Transport und Verpackung werden gesondert berechnet.

Unsere Rechnungen sind ohne Abzug binnen dreißig Tagen ab Rechnungsdatum fällig und zahlbar rein netto Kasse. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ist der Kunde berechtigt, 2 % Skonto aus dem Rechnungsbetrag netto ohne MWSt. abzuziehen.

Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer Zustimmung. Spesen und Kosten sowie die Gefahr für die rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen zu Lasten des Kunden.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, vorbehaltlich eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

Werden uns über die Vermögensverhältnisse des Kunden Umstände bekannt, durch die unser Anspruch auf Zahlung gefährdet erscheint, sind wir berechtigt, die Auslieferung der bestellten Ware zu verweigern oder von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

Unser Kunde kann nur mit Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Forderungen ausüben, wenn seine Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Lieferung und Lieferzeit

Nimmt der Kunde die bestellte Ware ohne rechtfertigenden Grund nicht ab, sind wir berechtigt, dem Kunden 80 % des Warenwertes in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, daß uns durch die Vertragsstornierung ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

Für die Lieferfrist gelten die getroffenen Absprachen. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf der vereinbarten Zeit das Werk oder Lager verlassen hat oder wir dem Kunden Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen durch Umstände und Vorkommnisse, die wir auch mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindern können, namentlich durch Arbeitskämpfmaßnahmen, Verzug unserer Zulieferer u. ä..

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsbedingung mit dem Kunden bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Kunde ist bis auf Widerruf befugt, über die gekaufte Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu verfügen. Andere Verfügungen über die Ware, insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind ihm untersagt. Von einer etwaigen Pfändung durch Dritte oder jeder anderen Beeinträchtigung hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde bereits heute an uns ab. Der Kunde bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderung bei dem Abnehmer berechtigt. Diese Einziehungsermächtigung kann von uns bei Zahlungsverzug des Kunden widerrufen werden. Bei Widerruf ist der Kunde verpflichtet, uns die zur Geltendmachung der Forderungen nötige Auskunft zu erteilen und uns die zum Beweis der Forderung dienenden Urkunden auszuhändigen. Der Kunde trägt alle notwendigen Kosten der Forderungseinziehung. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Kunde auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Kunden bestehen.

Übersteigen die Sicherheiten nach den vorstehenden Bestimmungen unsere Forderungen gegen den Kunden um 15 % oder mehr (Deckungsgrenze), verpflichten wir uns unbedingt und unwiderruflich, Sicherheiten bis zu diesem Wert freizugeben, und zwar zunächst Forderungen gegen Abnehmer des Kunden, dann von uns gelieferte Ware in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Lieferung, die ältesten zunächst. Für die Bewertung der gelieferten Waren ist der Einkaufspreis maßgebend, wie er im Zeitpunkt der Lieferung dem Kunden in Rechnung gestellt wurde, für die Bewertung der Forderungen des Kunden gegen seine Abnehmer ihr Nominalwert. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder beantragt er ein Insolvenzverfahren, können wir die Ermächtigung zum Weiterverkauf der in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Ware widerrufen, unsere Ware in Besitz nehmen und auch ohne gerichtliches Verfahren verwerten. Die Rücknahme der Ware stellt keinen Rücktritt von unseren Lieferverträgen mit dem Kunden dar.

6. Gewährleistung

Der Kunde hat die von uns gelieferte Ware sofort nach Eintreffen zu untersuchen. Ist die Lieferung fehlerhaft oder unvollständig, hat er uns dies sofort zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Das gilt nicht, wenn es sich um einen versteckten, bei gehöriger Untersuchung der Lieferung nicht erkennbaren oder arglistig verschwiegenen Mangel handelt.

Transportschäden muß der Kunde bei Erhalt der Sendung auf dem Frachtbrief des Spediteurs festhalten und gegenbestätigen lassen. Ist eine Lieferung ganz oder teilweise fehlerhaft, können wir zunächst unter Ausschluß anderer Gewährleistungsansprüche nachbessern oder Ersatz liefern. Schlägt eine zweimalige Nachbesserung oder eine zweimalige Ersatzlieferung fehl, ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, für den Kunden unzumutbar oder wird sie von uns verweigert, kann der Kunde eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen oder den Vertrag rückgängig machen. Die Erklärung, den Vertrag zu wandeln, bedarf der Schriftform. Rücksendungen, gleich aus welchem Grund sie erfolgen, sind unbedingt vorher mit uns abzuklären. Rücksendungen ohne unsere vorherige Zustimmung werden von uns nicht angenommen.

7. Haftung

In allen Fällen von uns zu vertretender Vertragspflichtverletzungen einschließlich Verschulden bei den Vertragsverhandlungen und verspäteter Lieferung beschränkt sich unsere Haftung auf Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Das gilt nicht für Schäden, die unsere leitenden Angestellten verursacht haben, die auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft unserer Ware zurückzuführen sind oder die durch unsere Betriebshaftversicherung gedeckt sind oder zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellte Prämien oder Prämienzuschläge bei einem im Inland zum Geschäftsbereich zugelassenen Versicherten hätten gedeckt werden können

8. Sonstiges

Auf unsere Lieferverträge findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leonberg, wenn der Kunde Kaufmann ist, ohne zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden zu gehören, wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragschluß aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.